

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 6. Januar 2004

Nr. 2004/1

### **EG Subingen: Neues Werkreglement / Genehmigung**

---

#### **1. Erwägungen**

Die Einwohnergemeinde Subingen unterbreitet das von der Gemeindeversammlung am 1. Dezember 2003 beschlossene neue Werkreglement zur Genehmigung.

Gegenüber dem alten Reglement beinhalten die Aenderungen vor allem technische Anpassungen und teilweise auch Neuerungen in Bezug auf die Elektrizitätsversorgung, Regenwasserbeseitigung und Abwasserentsorgung. Diese Aenderungen sind grundsätzlich nicht zu beanstanden, entsprechen dem übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Recht und können deshalb grundsätzlich genehmigt werden.

Bemerkungen sind jedoch zu folgenden Bestimmungen anzubringen:

- § 5: Die Abkürzung lautet "PBG".
- § 33.1: Wenn mit dieser Bestimmung gemeint ist, dass jeder konzessionierte Unternehmer Anlagen erstellen kann, unabhängig davon, ob er in der Gemeinde wohnt, dann ist diese Bestimmung rechtlich in Ordnung; wenn jedoch damit eine Beschränkung auf ortsansässige konzessionierte Unternehmer vorgeschrieben werden soll, widerspricht diese Bestimmung den eidgenössischen und kantonalen Submissionsvorschriften. Die Genehmigung kann daher nur unter diesem Vorbehalt erteilt werden.
- § 50.1: Es ist "gegen Entschädigung" einzufügen.
- § 63.1: Es gelten hier die Bemerkungen zu § 33.1.
- § 68: Es wird auf die Bemerkungen zu § 33.1 verwiesen.
- § 86: Es sind die Bemerkungen zu § 33.1 zu beachten.
- § 98: Es ist "gegen Entschädigung" einzufügen.
- § 102: "des Abwassers"; es ist immer die Einzahl zu verwenden.
- § 125: "Abwasser"; immer Einzahl benutzen.
- § 126: "Abwasser"; immer Einzahl verwenden.

- § 129: Neu heisst das Amt "Amt für Umwelt".
- § 136.1: "Amt für Umwelt".
- § 147.2: "Amt für Umwelt".
- § 148.2: "Amt für Umwelt".
- § 149.2: "Amt für Umwelt".
- § 150: "Amt für Umwelt".
- § 154: Diese Bestimmung muss geändert werden. Die GA Weissenstein GmbH ist nur für die rein technischen und eventuell für die finanziellen Aspekte zuständig. Formalrechtlich ist für das Bewilligungsverfahren die Baukommission zuständig. Dies muss in dieser Bestimmung zum Ausdruck kommen.

Weitere Bemerkungen sind nicht anzubringen.

## 2. **Beschluss**

- 2.1 Das neue Werkreglement wird mit den oben in den Erwägungen angebrachten Bemerkungen und Vorbehalten genehmigt.
- 2.2 Die Gemeinde Subingen wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement noch 5 im Sinne der Erwägungen korrigierten, ergänzten und neugedruckten sowie mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde versehenen und vom Gemeindepräsidenten und Gemeindeschreiber originalunterzeichneten Exemplaren des neuen Werkreglementes bis 15. Februar 2004 zuzustellen.
- 2.3 Die Einwohnergemeinde Subingen hat die Genehmigungsgebühr und die Publikationskosten im Betrage von Fr. 773.-- zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### **Kostenrechnung Einwohnergemeinde Subingen, 4553 Subingen**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.--	(KA 431032/A 80616)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<hr/>	
	Fr.	773.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement pw/ng

Rechtsdienst pw (2)

Bau- und Justizdepartement br

Debitorenbuchhaltung BJD

Amt für Raumplanung, mit 1 neuen Reglement (später)

Amt für Umwelt, mit 1 neuen Reglement (später)

Kantonale Finanzkontrolle

Bau- und Umweltschutzkommission der Einwohnergemeinde Subingen, 4553 Subingen, mit 1 neuen Reglement (später)

Einwohnergemeinde Subingen, 4553 Subingen, mit 1 neuen Reglement (später), **mit Rechnung**)

Staatskanzlei (**Amtsblatt; "Einwohnergemeinde Subingen: Das neue Werkreglement wird unter Vorbehalt genehmigt"**)